



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/1813**
Titel **Quartierplan.**
Datum 15.09.1927
P. 706–707

[p. 706] Der Stadtrat Zürich berichtete am 24. August 1927, daß er mit seinem Beschluß vom 26. Juli 1926 den Quartierplan Nr. 289 des Landes zwischen Eichhalden-, Neuer Eierbrecht- und Wasserstraße nebst den Bau- und Niveaulinien für den Burenweg festgesetzt habe. Eine Ergänzung der Vorlage wurde vorbehalten für den Fall, daß beim Bau des Burenweges eine Einigung über die Wertung des Landes und die Leistung von Straßenbeiträgen nicht möglich wäre. Die Bekanntmachung erfolgte im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 17. August 1926. Von den eingereichten Rekursen habe der Bezirksrat Zürich am 10. Februar 1927 diejenigen von Alfred Ochsner-Boller und H. Glauser und am 14. Juli 1927 denjenigen der Erben der Witwe E. Schindler- // [p. 707] Escher als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 1. August 1927 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Zürich hat am 28. Juni 1924 für das Gebiet des Quartierplans Nr. 289 das amtlich durchzuführende Quartierplanverfahren eingeleitet. Nach vorgelegtem Projekt sind Baulinien mit 15 m Abstand und eine Niveaulinie für den Burenweg zwischen Wasser- und Neuer Eierbrechtstraße vorgesehen. Der Burenweg steigt von der Wasserstraße mit 6% auf eine kurze Strecke und fällt nach Übergängen mit 1% und 15% bis zur Neuen Eierbrechtstraße. Die Regelung des Ausbaues des Burenweges bleibt einem späteren besonderen Verfahren vorbehalten.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 289 des Landes zwischen Eichhalden-, Neuer Eierbrecht- und Wasserstraße nebst den Bau- und Niveaulinien für den Burenweg genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]